

Dörrenberg, Philipp; Langenmayr, Dominika

Article

Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer: Was spricht für Ausnahmen – und was dagegen?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Dörrenberg, Philipp; Langenmayr, Dominika (2026) : Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer: Was spricht für Ausnahmen – und was dagegen?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 79, Iss. 01, pp. 22-26

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/336090>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Diskussion gestellt

Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer

Was spricht für Ausnahmen – und was dagegen?



Prof. Dr. Philipp Dörrenberg hat den Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Mannheim inne.



Prof. Dr. Dominika Langenmayr ist Inhaberin des Lehrstuhls für VWL, insb. Finanzwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Die Behandlung von Betriebsvermögen nimmt eine zentrale Stellung in der Debatte über die Ausgestaltung und mögliche Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Befürworter einer steuerlichen Begünstigung argumentieren, dass die Erben von Betriebsvermögen zur Begleichung der Steuer auf liquide Mittel des Unternehmens zugreifen oder gar Realkapital liquidieren müssen. Dies würde den Erhalt von Arbeitsplätzen oder sogar die Unternehmensexistenz gefährden. Die Gegenseite argumentiert, dass auch Betriebsvermögen Vermögen darstellt und der gleichen Steuerbelastung wie anderes Vermögen unterliegen sollte.

Diese Debatte ist auch deshalb besonders relevant, da mehr als die Hälfte der privaten Vermögenswerte aus Erbschaften stammt (Alvaredo et al. 2017). Zudem halten die vermögendsten Personen einen Großteil ihres Vermögens in Form von Betriebsvermögen. In Deutschland besteht

etwa die Hälfte des Vermögens des reichsten Prozents der Bevölkerung aus Betriebsvermögen (Albers et al. 2025).

Gegenwärtiges System begünstigt Betriebsvermögen

Betriebliches Vermögen wird gegenwärtig durch diverse Verschonungsregeln begünstigt. Sofern das begünstigte Betriebsvermögen nicht mehr als 26 Mio. Euro beträgt, kann bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen eine 85%ige oder sogar vollständige Steuerbefreiung gewährt werden. Dabei liegt begünstigtes Betriebsvermögen nur insoweit vor, als es nicht als „schädliches“ Verwaltungsvermögen eingestuft wird. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten z. B. Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 %, Freizeit- und Luxusgegenstände oder bestimmte vermietete Grundstücke. Die alle zehn Jahre neu gewährten persönlichen Freibeträge können bei Übertragung auch für als schädlich eingestuftes Vermögen genutzt werden. Damit die 85%ige bzw. vollständige Steuerbefreiung gewährt wird, gilt eine Behaltensfrist von fünf bzw. sieben Jahren und es müssen bestimmte Lohnsummen für eine gewisse Zeit nach Übertragung eingehalten werden: Für Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern beträgt die Mindestlohnsumme 400 bzw. 700 % (für kleinere Unternehmen gelten niedrigere Werte).

Sofern der Wert des geerbten begünstigten Betriebsvermögens mehr als 26 Mio. Euro beträgt, werden die Verschonungsanteile abgeschmolzen (mit voller Abschmelzung bei ca. 90 Mio. Euro). Weist der Erbe im Rahmen der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung nach, dass die Steuerschuld nicht aus dem verfügbaren Vermögen beglichen werden kann, kann die Steuer auch auf begünstigtes Betriebsvermögen über 26 Mio. Euro teilweise

oder komplett erlassen werden. Als „verfügbares Vermögen“ gelten hierbei 50% der Summe aus dem durch Erbschaft oder Schenkung mit übertragenen nichtbegünstigten Betriebs- oder Privatvermögen und dem bereits vorhandenen Vermögen des Erben. Bei Übertragungen infolge von Todesfällen kann die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet werden.

Besonders große Vermögensübertragungen profitieren von steuerlichen Begünstigungen

Die Erbschaftsteuerstatistik weist darauf hin, dass diese Regelungen dazu führen, dass insbesondere größere Erbschaften steuerlich begünstigt werden und die Erbschaftsteuer vielfach von den „armen Reichen“¹ gezahlt wird. Bei Erbschaften und Schenkungen mit einem Gesamtwert des Erwerbs zwischen 500 000 und 2,5 Mio. Euro konnten 2024 ungefähr 30% des Vermögens aufgrund der Begünstigungen steuerfrei übertragen werden. Bei Erbschaften und Schenkungen mit einem Gesamtwert zwischen 10 Mio. und 20 Mio. Euro wurden über 60% steuerfrei übertragen.² Im Jahr 2024 gab es zudem 45 Fälle mit übertragenem Vermögen über 26 Mio. Euro, bei denen Steuern aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung erlassen wurde; im Zuge dessen wurden 3,37 Mrd. Euro Erbschaftsteuer erlassen (zum Vergleich: Das Erbschaftsteueraufkommen 2024 vor Abzug dieser Erlasse betrug 13,3 Mrd. Euro).³ Auffällig ist zudem, dass zwischen 2009 und 2020 steuerfreie Unternehmensübertragungen im Wert von 58 Mrd. Euro an Minderjährige erfolgten. Davon entfielen 51 Mrd. Euro auf Übertragungen ab 20 Mio. Euro, wobei 42 Mrd. Euro an Kinder unter 14 Jahren gingen (Bach 2022).

Wissenschaftliche Studien zu Anreizwirkungen der Begünstigungen

Ein Erbschaft- und Schenkungsteuersystem sollte unternehmerische Entscheidungen möglichst wenig verzerren. Wenn für Betriebsvermögen Ausnahmen vorgesehen sind, stellt sich daher die Frage, welche Anreize diese Regeln setzen und wie Unternehmen und Erben darauf reagieren. Modelltheoretische Arbeiten helfen, die zugrunde liegenden Mechanismen und Zielkonflikte offenzulegen; empirische Studien zeigen, wie relevant diese Mechanismen

in der Praxis sind. In den vergangenen Jahren ist hierzu eine wachsende Literatur entstanden, nicht zuletzt, weil die Datenlage zu Unternehmensnachfolgen und Vermögensübertragungen besser geworden ist – auch wenn sie weiterhin lückenhaft bleibt. Im Folgenden stellen wir die zentralen theoretischen Argumente und die dazugehörige empirische Evidenz dar.

Begünstigung des Betriebsvermögens kann Gründungen und Investitionen fördern...

Eine Begünstigung von Betriebsvermögen kann die Anreize stärken, Unternehmen zu gründen und zu investieren. Voraussetzung ist dafür, dass Eltern einen Nutzen daraus ziehen, ihren Kindern etwas zu hinterlassen (ein *Warm-glow*-Erbschaftsmotiv). Eine erwartete niedrigere Besteuerung von Betriebsvermögen verschiebt dann die Anreize der Elterngeneration: Es lohnt sich stärker, ein Unternehmen zu gründen bzw. Gewinne im Unternehmen zu belassen und zu reinvestieren, weil auf diesem Weg den Kindern mehr Vermögen übertragen werden kann als bei einer Übertragung in Form von Finanzvermögen (Krug und Langenmayr 2025).

Empirische Studien stützen diese Mechanismen. Tsoutsoura (2015) zeigt anhand einer Reform in Griechenland, dass höhere Nachfolgesteuern zu einem deutlichen Rückgang der Investitionen und des Umsatzwachstums rund um den Übergabezeitpunkt führen und die Entscheidung beeinflussen, ob Betriebe in der Familie bleiben oder verkauft werden. Auch Brunetti (2006) findet Hinweise darauf, dass höhere Erbschaftsteuern Unternehmensverkäufe wahrscheinlicher machen, insbesondere wenn im Nachlass wenig liquide Mittel vorhanden sind.

... aber auch effiziente Veräußerungen an bessere Unternehmenslenker verhindern

Die gleiche Logik hat eine Kehrseite: Begünstigungen, die an die Fortführung im Familienkreis geknüpft sind, wirken wie eine Steuer auf den Verkauf an Dritte (Krug und Langenmayr 2025). Denn sie machen die familieninterne Übergabe relativ billiger, während ein Verkauf relativ teurer wird, weil die Begünstigung dann nicht greift. Damit verschieben die Regeln nicht nur, *ob* ein Unternehmen fortgeführt wird, sondern auch *von wem*. So kann die Begünstigung von Betriebsvermögen verhindern, dass Betriebe an bessere Unternehmenslenker übergehen. Diesen Zielkonflikt modellieren auch Grossmann und Strulik (2010): Begünstigungen vermeiden zwar Transaktionskosten bei Zerschlagung oder Aufgabe, bremsen aber effiziente Reallokation und schöpferische Zerstörung, da Unternehmen bei weniger geeigneten Nachfolgern verbleiben.

¹ Diese Formulierung wurde insbesondere durch Stefan Bach (DIW) geprägt (Bach 2022; *Die Zeit* 2022).

² Siehe Statistischer Bericht – Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer – 2024, Tabelle 73611-05.

³ Siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabelle/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html>.

Auch diese Effekte bestätigen sich in empirischen Analysen. Bennedsen et al. (2007) und Pérez-González (2006) zeigen, dass familieninterne Führungswechsel im Durchschnitt die Unternehmensperformance spürbar verschlechtern. Für große börsennotierte Unternehmen finden Villalonga und Amit (2006), dass sich der positive Zusammenhang zwischen Familienkontrolle und Unternehmenswert nur dann zeigt, wenn der Gründer noch eine zentrale Rolle spielt; CEOs aus der zweiten Generation führen zu einem niedrigeren Unternehmenswert als ein nicht-familiengeführtes Unternehmen. Hinweise auf einen Mechanismus liefern Bloom und Van Reenen (2007): Unternehmen, in denen der älteste Sohn die Nachfolge übernommen hat, nutzen oft deutlich schlechtere Managementpraktiken. Adams et al. (2018) dokumentieren zudem, dass CEOs im Durchschnitt stark positiv nach Fähigkeiten selektiert sind, diese Selektion aber bei CEOs aus Gründerfamilien in späteren Generationen weit weniger ausgeprägt ist.

Krug und Langenmayr (2025) erklären dies durch einen Selektionseffekt: In der Gründergeneration gründen nur diejenigen, die besonders geeignete Unternehmer sind; bei Erben ist diese Eignung im Durchschnitt weniger ausgeprägt. Ein Verkauf am Markt führt hingegen dazu, dass geeignetere Käufer übernehmen.⁴ Zusammenfassend zeigt die modelltheoretische Literatur, dass Sonderregelungen für Betriebsvermögen Anreize für die Gründer- und Erbgeneration verändern und so zu Ineffizienzen führen können.

Steuerliche Begünstigungen verzerren Unternehmensentscheidungen

Vor diesem Hintergrund stellt sich die empirische Frage, ob das bestehende Erbschaftsteuerrecht unternehmerische Entscheidungen tatsächlich beeinflusst. Einige jüngere, zum Teil noch unveröffentlichte empirische Studien deuten darauf hin, dass dies der Fall ist. Winter und Zental (2025) untersuchen, ob Schenkungen strategisch vorgezogen werden, wenn eine Verschärfung der steuerlichen Behandlung von Betriebsvermögen erwartet wird. Die Studie nutzt Daten der amtlichen Statistik, die auf Ebene einzelner Übertragungen sämtliche Vermögensübertra-

gungen der Jahre 2007–2019 erfasst, und analysiert das Timing von Schenkungen im Vorfeld zweier weithin antizipierter Gesetzesänderungen.⁵ Die Autoren zeigen (mit Hilfe der *Bunching-Methode*), dass im unmittelbaren Vorfeld dieser erwarteten Reformen etwa fünf- bis neunmal so viele Schenkungen vorgenommen wurden, wie in einem kontrafaktischen Szenario zu erwarten gewesen wären. Dieses strategische Verhalten ist insbesondere bei großen Vermögen ausgeprägt. Einer Überschlagsrechnung nach sind dem Fiskus durch diese strategischen Schenkungen Steuereinnahmen von bis zu 12 Mrd. Euro entgangen.

Zwei weitere Studien untersuchen, inwiefern die Voraussetzungen für die 85%ige oder vollständige Steuerbefreiung – Behaltensfrist und Lohnsummenregel – zu Verhaltensänderungen führen. Doerrenberg et al. (202x) verknüpfen Sozialversicherungsdaten des IAB mit der Orbis-Unternehmensdatenbank sowie Daten zu Todesfällen von Firmeneignern. Die Studie zeigt (mit Hilfe eines DiD-Designs, das unerwartete Todesfälle und die unterschiedliche Anwendbarkeit der Lohnsummenregelung je nach Anzahl der Arbeitnehmer ausnutzt), dass Unternehmen, die der Lohnsummenregelung unterliegen, nach der Firmenübertragung weniger Arbeitnehmer zu niedrigen Löhnen beschäftigen als vergleichbare Unternehmen, die nicht durch die Lohnsummenregelung eingeschränkt sind. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass betroffene Unternehmen ihr Verhalten anpassen und tendenziell risikoärmer agieren, um Verstöße gegen die Lohnsummenauflage zu vermeiden. Darüber hinaus verzerren die einzuhaltenden Voraussetzungen Unternehmensentscheidungen bereits im Vorfeld einer Übertragung. In einer bislang unveröffentlichten Studie zeigen Bartels et al. (202x), dass sich Unternehmen vor geplanten Firmenübertragungen strategisch so aufstellen, dass die Einhaltung von Behaltensfrist und Lohnsummenregelung nach der Übertragung weniger restriktiv wirkt und leichter zu erfüllen ist.

Mögliche Investitionswirkungen einer Reform mitdenken

Neben diesen empirischen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, dass die gegenwärtig geltenden Ausnahmeregelungen verzerrend wirken, sind empirische Befunde von Bedeutung, die Aufschluss darüber geben, wie sich ein System ohne Begünstigungen von Betriebsvermögen auf unternehmerische Aktivitäten auswirken würde. Houben

⁴ Finanzierungsfriktionen verschieben diesen Vergleich zusätzlich. Potenzielle Käufer von außen haben typischerweise höhere Finanzierungskosten als Erben, weil sie den Kaufpreis finanzieren müssen. Das drückt ihre Nachfrage nach Firmen und führt dazu, dass mehr Erben fortführen – selbst ohne zusätzliche steuerliche Anreize (Krug und Langenmayr 2025). Weil Finanzfraktionen und eine steuerliche Begünstigung fortgeführter Betriebe die Entscheidung in die gleiche Richtung verzerren (mehr Fortführung im Familienkreis), schwächen Finanzfraktionen in der Grundlogik eher den Fall für zusätzliche Verschönerung. Es gibt aber Konstellationen, in denen der Finanzierungsvorteil der Erben so stark ist, dass eine Fortführung trotz geringerer Eignung effizienter sein kann; dann kann eine Begünstigung fortgeführter Betriebe auch eine bestehende Fehlallokation korrigieren (Krug und Langenmayr 2025).

⁵ Erstens: eine Entscheidung des Bundestags im Oktober 2012 über ein vom Bundesrat initiiertes Vorhaben, die sogenannten „Cash-GmbHs“ abzuschaffen, welche es damals ermöglichten, dass Barmittel nicht als schädliches Vermögen eingestuft und somit steuerbegünstigt weitergegeben werden. Zweitens: eine durch den Bundesfinanzhof angeregte Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2014 zur steuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen.

und Maiterth (2011) analysieren mit Hilfe eines auf Daten der Erbschaftsteuerstatistik und des SOEP gestützten Mikrosimulationsmodells, ob eine aufkommensneutrale Reform hin zu einem Erbschaftsteuersystem ohne Vergünstigungen unternehmensgefährdend wirken würde. Laut der Studie treten steuerbedingte Liquiditätsprobleme bei solch einer Reform nur in sehr seltenen Fällen auf.

Hinsichtlich der wichtigen Frage, ob ein System ohne Begünstigungen zu niedrigeren Investitionen führen würde, ist die empirische Literatur wenig ausgeprägt. Eine auf griechischen Daten basierende Studie findet ökonomisch relevante negative Effekte von Erbschaftsteuern auf Firmeninvestitionen (Tsoutsoura 2015). Grundsätzlich weist die jüngere empirische Literatur konsistent darauf hin, dass Steuern auf Unternehmensgewinne negativ auf Investitionen wirken (z. B. Zwick und Mahon 2017; Ohrn 2018; Giroud und Rauh 2019; Chodorow-Reich et al. 2024). Unter der Annahme, dass Unternehmenserben Mittel für die Erbschaftsteuerzahlung zumindest teilweise aus dem Unternehmen entnehmen, ist zu vermuten, dass die Investitionswirkung der Erbschaftsteuer einer Steuer auf Unternehmensgewinne ähnelt. Unterstellt man beispielsweise ein Verhältnis von Gewinn zu Firmenwert in Höhe von 10%, würde eine Erbschaftsteuer mit einem Steuersatz von 10% (ohne Ausnahmen für Betriebsvermögen, zinslos über sieben Jahre zu zahlen, was den aktuellen Stundungsmöglichkeiten entspricht) analog zu einer Gewinnsteuer von 14,3% pro Jahr für sieben Jahre wirken. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass negative Investitionswirkungen durchaus erwartbar sind. Bei einer Steuerelastizität von Investitionen von $-0,4$ (Giroud und Rauh 2019) würde eine 14,3 Prozentpunkte höhere Steuerbelastung zu 5,7% geringeren Investitionen führen.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hinsichtlich der Behandlung von Betriebsvermögen?

Zusammenfassend scheinen uns folgende Erkenntnisse besonders relevant: Befreiungen für Betriebsvermögen wirken wie eine Steuer auf den Verkauf an Dritte und könnten Unternehmerinnen und Unternehmer motivieren, das Unternehmen ökonomisch stärker aufzustellen, weil sie der nachfolgenden Generation ein wertvolles Unternehmen übertragen wollen. Gleichzeitig weist aber viel darauf hin, dass Unternehmenserben im Durchschnitt schlechtere Unternehmenslenker sind als diejenige, die bei einem Verkauf am Markt in Verantwortung wären. Die einzuhaltenen Voraussetzungen für die Verschonungsregeln sowie die alle zehn Jahre neu gewährten Freibeträge verzerren Firmenverhalten. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Abschaffung der Ausnahmen für Betriebsvermögen bei

moderaten Steuersätzen viele Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätze gefährden würde, gleichzeitig ist es allerdings durchaus erwartbar, dass ein solches System negative Investitionswirkungen entfalten würde.

Unser Reformvorschlag

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich unseres Erachtens ein System ableiten, das ohne Begünstigungen für Betriebsvermögen auskommt und damit auch keine verzerrenden Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme erfordert. Um negative Investitionswirkungen abzufedern, sollte der Verzicht auf diese Begünstigungen mit einem niedrigeren Steuersatz verbunden werden, der einheitlich für alle Vermögensarten und unabhängig vom Verwandtschaftsgrad gilt, sowie mit großzügigeren Stundungsregelungen. Die konkrete Höhe des Steuersatzes ist eine politische Entscheidung, die auch die Aufkommenswirkungen berücksichtigen muss (siehe etwa Bach et al. 2025). Entsprechendes gilt für die Länge des Stundungszeitraums; diese sollte jedoch in jedem Fall über die derzeit maximalen sieben Jahre hinausgehen und die Stundung sollte ohne besondere Prüfung gewährt werden. Es könnte unter Umständen sogar ermöglicht werden, dass die Stundungszahlungen in Jahren ausgesetzt werden, in denen die Stundungsrate den Unternehmensgewinn übersteigt (oder in denen das Unternehmen Verluste macht).⁶

Um strategische und sich wiederholende Schenkungen (u.a. an Minderjährige) zu vermeiden, sollte an die Stelle der bisherigen Freibeträge ein einheitlicher Lebensfreibetrag für das im Lebensverlauf übertragene Vermögen treten.⁷ Um dem erwähnten Warm-glow-Motiv für Übertragungen an die eigenen Kinder Rechnung zu tragen, könnte dieser Lebensfreibetrag (im Gegensatz zum Steuersatz) nach dem Verwandtschaftsgrad differenziert ausgestaltet werden. Der Lebensfreibetrag kann dabei durchaus großzügig bemessen sein, auch um Verwaltungskosten zu senken. Seine konkrete Höhe sowie das Ausmaß der Differenzierung nach Verwandtschaftsgrad sind wiederum politische Entscheidungen, nicht zuletzt, weil der Lebensfreibetrag eine progressive Komponente in ein System mit linearem Tarif einführt.

⁶ Teilweise wird vorgeschlagen, die Erbschaftsteuer durch eine (temporäre) staatliche Beteiligung am Unternehmen zu ersetzen. Dem stehen wir skeptisch gegenüber. Ein solches Modell zwingt den Staat in eine aktive Eigentümerrolle und wirft schwierige Governance-Fragen auf. Zudem dürfte die praktische Umsetzung erhebliche Verwaltungs- und Bewertungskosten verursachen.

⁷ Der einheitlich geltende Steuersatz sowie der Lebensfreibetrag würden auch andere verzerrende Ausnahmen wie beispielsweise für selbst bewohnte Immobilien überflüssig machen.

Dieses System trägt den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Literatur Rechnung und steht inhaltlich im Einklang mit Vorschlägen, die in anderen ökonomischen Beiträgen bereits unterbreitet wurden; siehe etwa das jüngste Jahresgutachten des Sachverständigenrats (SVR 2025), Spengel und Streif (2014) oder Dorn et al. (2024). •

Referenzen

Adams, R. B., M. Keloharju und S. Knüpfer (2018), "Are CEOs Born Leaders? Lessons from Traits of a Million Individuals", *Journal of Financial Economics* 130(2), 392–408.

Albers, T. N. H., C. Bartels und M. Schularick (2025), "Wealth and Its Distribution in Germany, 1895–2018", *Journal of the European Economic Association*, im Erscheinen.

Alvaredo, F., B. Garbinti und T. Piketty (2017), "On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010", *Economica* 84(334), 239–260.

Bach, S. (2022), „Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, verfügbar unter: <https://www.fes.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=80210&token=0ffe8a620d49361f21e-14d6e46941e53b99173ce>.

Bach, S., T. Sinclair, T. Bührle und F. Wichers (2025), *Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen*, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Politikberatung kompakt 208, DIW Berlin.

Bartels, C., T. Bührle, K. Hohlzeu, G. Locks und D. Roth (202x), "Inheritance Taxes and Family Firms in Germany", mimeo.

Bennedsen, M., K. M. Nielsen, F. Pérez-González und D. Wolfenzon (2007), "Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance", *The Quarterly Journal of Economics* 122(2), 647–691.

Bloom, N. und J. Van Reenen (2007), "Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries", *The Quarterly Journal of Economics* 122(4), 1351–1408.

Brunetti, M. J. (2006), "The Estate Tax and the Demise of the Family Business", *Journal of Public Economics* 90(10–11), 1975–1993.

Chodorow-Reich, G., M. Smith, O. Zidar und E. Zwick (2024), "Tax Policy and Investment in a Global Economy", NBER Working Paper 32180.

Die Zeit (2022), „Der Staat könnte die Einnahmen verdoppeln“, Interview von Caterina Lobenstein mit Stefan Bach, 30. November, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-11/erbschaftsteuer-reiche-privilegien-stefan-bach>.

Doerrenberg, P., R. Winter und J. Zental (202x), "The Real Effects of Job Protection Legislation on Firm Performance – Evidence from German Inheritance Tax", mimeo.

Dorn, F., C. Fuest, F. Neumeier, A. Peichl und P. Zamorski (2024), *Elemente einer grundlegenden Reform für das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland*, ifo Forschungsbericht 151.

Giroud, X. und J. Rauh (2019), "State Taxation and the Reallocation of Business Activity: Evidence from Establishment-Level Data", *Journal of Political Economy* 127, 1262–1316.

Grossmann, V. und H. Strulik (2010), "Should Continued Family Firms Face Lower Taxes than Other Estates?", *Journal of Public Economics* 94(1–2), 87–101.

Houben, H. und R. Maiterth (2011), "Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? An Empirical Analysis", *BuR – Business Research* 4(1), 30–44.

Krug, P. und D. Langenmayr (2025), "Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession", *Journal of Economic Behavior & Organization* 238, 107238.

Ohrn, E. (2018), "The Effect of Corporate Taxation on Investment and Financial Policy: Evidence from the DPAD", *American Economic Journal: Economic Policy* 10, 272–301.

Pérez-González, F. (2006), "Inherited Control and Firm Performance", *American Economic Review* 96(5), 1559–1588.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SVR (2025), *Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen*, Jahresgutachten 2025/26, Wiesbaden.

Spengel, C. und F. Streif (2014), „Erbschaftsteuer: Reformbedarf bei der Übertragung von Betriebsvermögen“, *ifo Schnelldienst* 67(17), 5–8.

Tsoutsoura, M. (2015), "The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment", *Journal of Finance* 70(2), 649–688.

Villalonga, B. und R. Amit (2006), "How Do Family Ownership, Control and Management Affect Firm Value?", *Journal of Financial Economics* 80(2), 385–417.

Winter, R. und J. Zental (2025), "Better Early than Never – The Effects of Anticipated Gift Tax Changes on Business Transfers", CESifo Working Paper 11687.

Zwick, E. und J. Mahon (2017), "Tax Policy and Heterogeneous Investment Behavior", *American Economic Review* 107(1), 217–248.